

**Beschluss Nr. 81/2018**

Schwyz, 6. Februar 2018 / ju

Teilrevisionen der Justizgesetzgebung (zweites Paket)

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 5. Dezember 2017 die zweite Vorlage zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung unterbreitet (RRB Nr. 921). Mit diesem zweiten Paket schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, die Strafverfolgung und den Strafvollzug vollständig auf den Kanton zu übertragen. Ausgenommen von der Kantonalisierung ist die erstinstanzliche Strafgerichtsbarkeit. Für diese bleiben weiterhin der Kanton als Träger des Kantonalen Straf- und Jugendgerichts und die Bezirke als Träger der sechs Bezirksgerichte zuständig. Mit einer Übertragung der Strafverfolgung allein auf den Kanton wird zwar die traditionelle Aufteilung dieser Aufgabe auf Kanton und Bezirke aufgegeben. Erreichen lässt sich mit einer Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Strafverfolgung und für den Strafvollzug beim Kanton aber eine Vereinfachung und Straffung der Abläufe. Die Konzentration der erwähnten Aufgaben beim Kanton erlaubt sodann einen gezielteren Personaleinsatz. Für eine Kantonalisierung von Strafverfolgung und Strafvollzug sprechen somit vor allem Gründe eines sparsamen und wirkungsvollen Mitteleinsatzes.

2. Kommissionsberatung

Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2018 vorbereitet. Sie beantragt dem Kantonsrat mehrheitlich, der Vorlage des Regierungsrates (Paket 2) mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- Die Bestimmung von § 32 Abs. 1 JG-V2 wird mit dem Wort „gemäss“ ergänzt.
- In § 47 JG-V2 werden die Zusammensetzung und die Grundzüge der Organisation der Staatsanwaltschaft geordnet. Dem Regierungsrat wird dabei aufgetragen, bei der Bildung von Abteilungen die regionalen Verhältnisse und die Bedürfnisse für Spezialdienste zu berücksichtigen. Die Kommission hat beschlossen, die Verpflichtung des Regierungsrates zur regionalen Verankerung noch zu verstärken. Der Regierungsrat wird nach der Fassung der Kommission verpflichtet, mindestens eine der Abteilungen im inneren und eine im äusseren Kantonsteil zu führen. Die Kommission will damit erreichen, dass die neu integral als kantonal zu führende Staatsanwaltschaft weiterhin regional aufgeteilt bleibt.

- In § 50 Abs. 1 Bst. b – d JG-V2 werden die Sätze in Kleinschreibung eingeleitet.

Eine Kommissionsminderheit lehnt die Vorlage des Regierungsrates (Paket 2) ab.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält an seinem Antrag, den „Kantonsratsbeschluss betreffend die Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton“ anzunehmen, fest. Entsprechend lehnt der Regierungsrat den Antrag einer Kommissionsminderheit auf Ablehnung der Vorlage ab.

Zustimmen kann der Regierung den beiden redaktionellen Änderungen zu den §§ 32 Abs. 1 JG-V2 und § 50 Abs. 1 Bst. b – d JG-V2.

Zur Ablehnung empfiehlt der Regierungsrat dagegen die von der Kommission beschlossenen Änderungen zu § 47 JG-V2. Im Sinne seiner Vorlage bekennt sich der Regierungsrat zwar zu einer Dezentralisierung oder Regionalisierung der kantonalisierten Staatsanwaltschaft. Um jedoch künftigen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, will sich der Regierungsrat nicht auf Standorte im inneren und im äusseren Kantonsteil festlegen lassen. Mit den bestehenden Einrichtungen in Biberbrugg für Strafverfolgungsbehörden ist ein Standort gegeben. Ob noch eine oder mehrere Aussenstellen geführt werden, sollte primär nach betrieblichen Bedürfnissen entschieden und nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Vorlage „Kantonsratsbeschluss betreffend die Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton“ – mit Ausnahme von § 47 JG-V2 – gemäss der beiliegenden Synopse in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen. § 47 JG-V2 ist in der Fassung der regierungsrätlichen Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsgericht; Verwaltungsgericht; Straf- und Jugendgericht; Bezirksräte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Oberstaatsanwaltschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber